

Auszug aus der Website der Landesregierung Baden-Württemberg,
Stand 17.11.2021

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

§§ 1 ff. Allg Regelungen

§ 17 Dienstleister

§ 17 I Zugang

§ 17 III Hygienekonzept

Was bedeutet das 2G-Optionsmodell?

Veranstalter, **Dienstleister** oder Händler können sich für das 2G-Optionsmodell entscheiden.

Dann ist der **Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen¹** zu gestatten. Dies müssen sie, etwa durch einen Aushang, für alle Teilnehmenden sowie Kundinnen und Kunden deutlich machen. In der Basisstufe entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden sowie Kundinnen und Kunden.

Beim 2G-Optionsmodell gibt es kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre bei 2G-Optionsmodell.

Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt.

In der Basisstufe² besteht beim 2G-Optionsmodell keine Maskenpflicht für Beschäftigte, wenn diese geimpft oder genesen sind und ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig dem Arbeitgeber vorlegen.

Wie beim 3G-Modell sind auch bei 2G-Modell müssen Besucher*innen/ Teilnehmer*innen/Kund*innen/Gäste den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Ansonsten dürfen sie die Einrichtung nicht betreten oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen.³

Bei Großveranstaltungen entfällt beim 2G-Optionsmodell die Personenobergrenze. So können etwa in Stadien wieder so viele Zuschauerinnen und Zuschauer an Veranstaltungen teilnehmen, wie es die ursprüngliche Kapazität zulässt.

¹ Hieraus ergibt sich Kontroll- und Dokumentationspflicht des Dienstleisters, § 6 CoronaV BW

² Aktuell haben wir die ALARMstufe !

³ Hieraus ergibt sich Kontroll- und Dokumentationspflicht des Dienstleisters, § 6 CoronaV BW, und Pflicht des DL zur Abweisung (andere Kunden und die Mitarbeiter müssen sich auf die Einhaltung der von Ihnen festgelegten Regelung verlassen können)

Bei 2G in der Basisstufe⁴ keine Maskenpflicht

.....

2G-Optionsmodell

Veranstalter/**Dienstleister/Händler können sich für das 2G-Optionsmodell entscheiden.**

Dann ist der Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen gestattet.⁵ Dies müssen die Veranstalter/Dienstleister/Händler, etwa durch einen Aushang, für alle Teilnehmenden deutlich machen.

In der Basisstufe⁶ entfällt dann die Maskenpflicht für die Teilnehmenden/Gäste/Kund*innen.

Für Beschäftigte/Mitarbeitende gilt bis einschließlich 27. Oktober 2021 auch bei 2G-Optionsmodell die Maskenpflicht.

Ab dem 28. Oktober 2021 entfällt beim 2G-Optionsmodell auch die Maskenpflicht für Beschäftigte, wenn diese geimpft oder genesen sind und ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig dem Arbeitgeber vorlegen.

.....

Was gilt für Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk?

Bei diesen Regelungen geht es um den Kundenverkehr⁷.

Für handwerkliche Arbeiten beim Kunden oder auf einer Baustelle gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

In der Basis- und Warnstufe gelten für den Einzelhandel außer den allgemeinen Hygienevorgaben wie Maskenpflicht in Innenräumen, Abstandsgebot, Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts keine zusätzlichen Zugangsbeschränkungen.

In der Alarmstufe gilt für den Einzelhandel⁸, der nicht der Grundversorgung dient⁹, die 3G-Regel. Hier ist jedoch ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

Bei Einrichtungen der Grundversorgung

Einzelhändler mit Mischsortimenten

Für Floh- und Krämermärkte

In der Alarmstufe gilt für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient¹⁰, die 3G-Regel. Hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

⁴ Aktuell haben wir Alarmstufe !

⁵ Vgl. oben Fußnote 3

⁶ Aktuell haben wir ALARMstufe !

⁷ Tierarztpraxis fällt unter diese Regelung wegen des Kundenverkehrs.

⁸ Tierarztpraxis zählt zum = Einzelhandel, wenn in der Praxis Futtermittel oder Zubehör verkauft wird

⁹ **Tierarztpraxis ist vorrangig Dienstleistung (und kein Einzelhandel, der der Grundversorgung dient)**. Wenn in den Praxisräumen auch Futtermittel oder Zubehör angeboten wird, dann sich auch die Regeln für den Einzelhandel zu beachten

¹⁰ Tierarztpraxis ist kein Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, vgl. nachfolgende Aufstellung

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung¹¹ dient, zählen:

- Apotheken
- Ausgabestellen der Tafeln
- Babyfachmärkte
- Bäckereien
- Banken und Sparkassen
- Baumärkte
- Baumschulen
- Blumenfachgeschäfte
- Drogerien
- Futtermittelmärkte
- Gartenmärkte
- Gärtnereien
- Getränkemarkte
- Großhandel
- Hofläden
- Hörakustiker
- Konditoreien
- Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden)
- Metzgereien
- Mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse
- Optiker
- Orthopädienschuhtechniker
- Poststellen und Paketdienste
- Reformhäuser
- Raiffeisenmärkte
- Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr
- Reinigungen
- Sanitätshäuser
- Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs
- Supermärkte
- Tankstellen
- Tierbedarfsmärkte
- Waschsaloons
- Wochenmärkte

.....

Hundeschulen sind Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr. Damit verbunden ist die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts.

Für **körpernahe Dienstleistungen**¹² gelten die Regelungen unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden.

Zu den körpernahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops

¹¹ Tierarztpraxis ist hier nicht aufgeführt, Tierarztpraxis ist vorrangig Dienstleistung

¹² Tierarztpraxis ist keine körpernahe Dienstleistung, vgl. nachfolgende Auflistung

- Massagestudios

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die **Maskenpflicht**. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Einzelhändler*in/**Dienstleister*in muss ein Hygienekonzept erstellen**. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- **Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist**, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Einzelhändler/Dienstleister durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
 - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
 - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- **Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist**, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.
- Die Vorschriften zu **Zutrittsbeschränkungen in der Warn- und Alarmstufe** gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des [§ 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#). **In der Warn- und Alarmstufe gibt es jedoch eine regelmäßige Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende mit Kontakt zu externen Personen – siehe: „Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige“.**
- **Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in ist für die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- oder Getestetennachweise und die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.**

Bei körpernahen Dienstleistungen

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.

- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine [allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission](#) (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfempfehlung der STIKO gibt](#).

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Hausrecht des in eigener Praxis niedergelassenen Tierarztes:

2G-Optionsmodell im Einzelhandel?

Allgemein können – unabhängig von der aktuellen [Corona-Verordnung des Landes](#) – Betreiber auf Basis der Vertragsfreiheit beziehungsweise des [Hausrechts](#), beispielsweise aus Gründen des Selbstschutzes, den Zutritt auf bestimmte Personengruppen beschränken.

Nunmehr ermöglicht es die Corona-Verordnung mit dem 2G-Optionsmodell Betreibern von Einrichtungen und Veranstaltungen, für den Publikumsverkehr auch ohne die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu öffnen. Zwar ist damit nicht ausgeschlossen, dass auch einzelne Geschäfte in der Grundversorgung, etwa in der Lebensmittelversorgung, von dem 2G-Optionsmodell Gebrauch machen. Für solche Massengeschäfte des täglichen Lebens ist eine Begrenzung des Zugangs auf immunisierte Personen aber bereits aus Praktikabilitätsgründen nicht in der Breite zu erwarten.

Die Handelsverbände haben bereits signalisiert, dass in solchen Fällen die Umsetzung von umfassenden Kontrollpflichten für die Einzelhändler nicht praktikabel ist. Alleine die erforderliche Kontrolle der Immunisierungsnachweise und der damit verbundene Aufwand des Betreibers stünde dem geringen Vorteil für die Kundinnen und Kunden, während des meist kurzzeitigen Einkaufs keine Maske tragen zu müssen, entgegen.

Die Landesregierung erwartet daher nicht, dass im Bereich der Grundversorgung in nennenswertem Umfang vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wird. Somit ist auch weiterhin von einer ausreichenden Versorgung nicht immunisierter Personen auszugehen. Im Übrigen können im Allgemeinen auch andere zwingende Gründe einer 2G-Handhabung entgegenstehen, wenn dadurch im konkreten Einzelfall die elementare Grundversorgung der Bevölkerung vor Ort wie bei Apotheken, nicht mehr gewährleistet werden kann.

.....